



## Ordnung zur Regelung der Gemeinschaftsarbeit

- §1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, bis Ende November eines jeden Kalenderjahres 15 Stunden Gemeinschaftsdienst für den WRC zu leisten. Die Pflicht entfällt, wenn das Mitglied im laufenden Kalenderjahr nicht am Sportbetrieb (Rudern, Tischtennis, Kraftsport) teilnimmt.
- §2 Die Arbeit kann geleistet werden:
- durch Gemeinschaftsarbeit, deren Durchführung vom Gesamtvorstand vorher durch Rundmail und Aushang bekannt gegeben wurde.
  - durch Gemeinschaftsarbeit in Eigeninitiative einzelner oder mehrerer Mitglieder in vorheriger Absprache mit dem Gesamtvorstand.
  - durch Erteilung von unentgeltlichem Training im Rahmen der Trainingskurse.
  - durch Mitarbeit im Vorstand und seinen Gremien.
- §3 Die geleisteten Stunden werden vom einzelnen Mitglied entweder im Fahrtenbuch dokumentiert (Name, Datum, Arbeitseinsatz, Stundenzahl) oder der Nachweis wird unmittelbar, spätestens aber eine Woche nach Arbeitseinsatz, beim Kassenwart eingereicht. Der Vorstand behält sich vor, die dokumentierten Leistungen zu überprüfen.
- §4 Mitglieder, die sich nicht oder mit weniger als 15 Stunden im Jahr an der Gemeinschaftsarbeit beteiligen bzw. keinen Nachweis über geleistete Arbeitsstunden erbringen, sind verpflichtet, für jede fehlende Stunde eine Ausgleichszahlung in Höhe von 15 Euro zu leisten. Die Ausgleichszahlung wird im Dezember des betreffenden Jahres vom Verein eingezogen.
- §5 Ausnahmen bestimmt der Gesamtvorstand.
- §6 Diese Ordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

*Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 30. Mai 2021*